

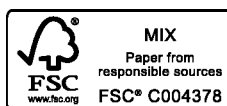
Sabine Demel

Handbuch Kirchenrecht

Grundbegriffe für Studium und Praxis



FREIBURG · BASEL · WIEN



3., durchgesehene und erweiterte Auflage 2022
© Verlag Herder GmbH, Freiburg im Breisgau 2010
Alle Rechte vorbehalten
www.herder.de

Umschlaggestaltung: Verlag Herder
Satz: Barbara Herrmann, Freiburg
Herstellung: PBTisk a.s., Píbram

Printed in the Czech Republic
ISBN Print 978-3-451-39389-1
ISBN E-Book (PDF) 978-3-451-82813-3

Inhalt

Vorwort zur dritten Auflage	11
Alles, was (Kirchen-)Recht ist!? – Die Konzeption dieses Buches	13
Zitation	18
Kirchenrechtliche Hand-, Lehr- und Studienbücher	19
Abkürzungen	21
Abläss	26
Abtreibung	35
Abtreibung, Beratung als Pflicht im deutschen Strafgesetzbuch	41
Abtreibung, Beratungsangebot der Kirche	44
Abtreibung, Beratungsangebot in der Kirche bei Donum Vitae	47
Amt	52
Amt der Leitung	56
Bestattung, kirchliche	60
Bischof und bischöfliche Vollmacht	73
Bischöfliche Selbstbindung	79
Bischöfliche Sedisvakanz	82
Bischöfliche Stellvertretungsorgane	85
Bischofsbestellung	87
Bischofskollegium	95
Bischofskonferenz	97
Bischofssynode	103
Bußsakrament	108
Bußsakrament, Beichtgeheimnis	111
Bußsakrament, Einzelbeichte	115
Bußsakrament, Generalabsolution	119
Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990 (CCEO/1990) . .	122
Codex Iuris Canonici von 1917 (CIC/1917)	125
Codex Iuris Canonici von 1983 (CIC/1983)	133
Diakonat	141
Dienst- und Arbeitsrecht, kirchliches	147

Dienst- und Arbeitsrecht, kirchliches und seine Neukonzeption von 2022	160
Diözesanpastoralrat	164
Diözesanrat	167
Diözesansynode und alternative Formen synodaler Prozesse auf Diözesanebene	171
Diözesanvermögensverwaltungsrat	174
Diözese	178
Domkapitel	181
Ehe als Bund, Vertrag und Sakrament	182
Ehe als Gleichsetzung von Vertrag und Sakrament	186
Ehe, bekenntnisverschiedene	193
Ehe, kirchlich gültige	202
Ehe, kirchliche Gültigmachung	205
Ehe, religionsverschiedene	207
Ehehindernis der Impotenz	211
Ehenichtigkeitserklärung, kirchliche	216
Ehescheidung, kirchliche	220
Ehescheidung und Wiederheirat nach zivilem Recht	224
Eheschließung, kirchliche Trauung	233
Eheschließung, kirchliche Trauung durch einen Laien	238
Eheschließung, ökumenische Trauung	241
Eheschließung, standesamtliche Trauung	243
Eheschließung, standesamtliche und/oder kirchliche Trauung	248
Eheunfähigkeit, psychisch bedingte	252
Elternschaft, verantwortete	258
Eucharistie	261
Eucharistieausteilung	265
Eucharistieempfang	269
Eucharistiegemeinschaft, ökumenische in ihrer geltenden Regelung	273
Eucharistiegemeinschaft, ökumenische in ihrer Weiterentwicklung	279
Eucharistievorsitz von verheirateten Priestern	291
Firmung	294
Forschungsfreiheit in der Theologie	298
Gehorsam und Ungehorsam, christlicher	302
Gehorsamsstufen	305
Gemeinsame Synode der Bistümer in der Bundesrepublik Deutschland	310
Gewalt, heilige	315

Gewaltenunterscheidung	321
Glaubenssinn der Gläubigen	326
Gleichberechtigung in der Kirche	330
Grundrechte und Grundpflichten in der Kirche	341
Katechumenat und Katechumene	351
Kirche als Begriff und theologische Größe	354
Kirche als Demokratie	358
Kirche als Gemeinschaft aller Gläubigen	361
Kirche als Gemeinschaft von Kirchen	364
Kirche als Hierarchie	366
Kirche als komplexe Wirklichkeit und Sakrament des Heils	369
Kirche als Volk Gottes der Laien und Kleriker	371
Kirche des Charismas und des Weiheamts	374
Kirchenaustritt	379
Kirchenaustritt in partieller Form als Möglichkeit in der Schweiz	390
Kirchenmitgliedschaft	396
Kirchenrecht, allgemeines und partikulares	399
Kirchenrecht, Aufgabe und Selbstverständnis	402
Kirchenrecht, authentische Gesetzesinterpretation	407
Kirchenrecht, biblische Grundlage und Entwicklungslinien	411
Kirchenrecht, elastische Rechtsprinzipien	416
Kirchenrecht, Gesetze	422
Kirchenrecht, Gesetze und die Rechtsfolgen bei Verstößen	428
Kirchenrecht, Gesetzgeber und die Rechtsbindung an seine Gesetze	432
Kirchenrecht, Gewohnheitsrecht	435
Kirchenrecht, göttliches und menschliches	439
Kirchenrecht, Metaebenen der Rechtsanwendung	443
Kirchenrecht und das Heil der Seelen	445
(Kirchen-)Recht und Moral	449
Kirchenrecht und Rechtskultur	455
Kirchenrecht und Rechtsschutz	459
(Kirchen-)Recht und Zwang	464
Kirchensteuer	466
Kirchensteuer, Alternativen	473
Kirchensteuer und andere materielle Gaben	483
Kleriker mit ihren Pflichten und Rechten	487
Kleriker und der Verlust des klerikalen Standes	491
Konkordat	495
Konversion	498
Krankensalbung	501

Laien mit ihren Pflichten, Rechten und Möglichkeiten	504
Laien und ihre Mitwirkungsrechte im dualen System der Deutsch-Schweiz	512
Laienapostolat	521
Laienengagement als kirchliches Handeln	525
Laieninstruktion	529
Laienpredigt	531
LaientheologInnen	538
Lehramt und Lehrentscheidung mit Unfehlbarkeit	542
Lehramtliche Dokumente und Erlasse mit gesetzgebendem, ausführendem oder richterlichem Charakter	548
Lehrprüfungsverfahren	555
Lex Ecclesiae Fundamental (LEF)	558
Machtstrukturen in der Kirche	560
Meinungsfreiheit in der Kirche	566
MinistrantInnen	570
Ökumene	574
Ökumenisches Konzil	579
Papst und päpstliche Vollmacht	582
Päpstliche Hilfsorgane	588
Papstwahl	592
Pfarrei	597
Pfarrei und ihre Leitungsmodelle	599
Pfarrei und pfarrerlose Leitung	602
Pfarrei und Seelsorgeeinheiten	608
Pfarrer und pfarrliche Vollmacht	612
Pfarrgemeinde	615
Pfarrgemeinderat	618
Pfarrliche und nichtpfarrliche Gemeinschaftsformen	621
Pfarrvermögensverwaltungsrat	627
Presbyter und Presbyterat	630
Presbyterium und Priesterrat	635
Priestertum, gemeinsames und amtliches	640
Religionsfreiheit	644
Religionskunde neben Lebensgestaltung und Ethik (LER)	647
Religionsunterricht aus kirchlicher Sicht	651
Religionsunterricht aus staatlicher Sicht	658

Sakramente	664
Sendung, kirchliche	667
Sexueller Missbrauch von Minderjährigen	673
Sonntagspflicht	683
Strafrecht, Exkommunikation als schwerste Strafe	685
Strafrecht, Grundzüge	688
(Straf-)Recht in der Kirche der Liebe	701
Strafrecht, Tatstrafe als Spezifikum	710
Sünde als theologisch-rechtlicher Begriff	713
Synodaler Weg	716
Synodalität	723
Taufaufschub	729
Taufe	733
TaufpatInnen und TaufzeugInnen	738
Tradition und Sukzession	744
Treueeid als Ergänzung des Glaubensbekenntnisses	747
Verein, kirchlicher	750
Verein, kirchlich-kanonischer	755
Vereinsrecht und Verfassungsrecht, kirchliches	762
Vereins-Seelsorge	766
Weihesakrament	772
Weihesakrament, Ausschluss von Frauen	779
Weihesakrament, Zulassungsvoraussetzungen	785
Zentralkomitee der deutschen Katholiken	791
Zölibat	799
Zweites Vatikanisches Konzil	806
Stichwortverzeichnis	814
Canonesverzeichnis	840

Vorwort zur dritten Auflage

„Ein gelungenes echtes Demel-Werk. Es dürfte in seiner Konzeption gut angenommen worden sein“ – so hat der Altmeister des Kirchenrechts aus dem Klaus-Mörsdorf Institut Herbert Schmitz resümiert (AkathKR 180 (2011), 667). Es war in der Tat mutig, es so zu konzipieren, wie ich es konzipiert habe. Umso mehr freue ich mich, dass es offensichtlich eine überwiegend positive Resonanz gefunden hat, wie drei paradigmatisch ausgewählte Reaktionen zeigen:

„Dieses Buch über Kirchenrecht ist mit einer aufbrechenden und ansteckenden Lust an Theologie, Glaube und Kirche geschrieben“ (Martin Merz, in: Hirschberg 63 (2010) 570–571). – „Das neue Handbuch stellt ein bedeutungsvolles und gut handhabbares Instrument zur Erschließung des kirchlichen Rechtssystems dar. Es verdient alle Empfehlung“ (Wolfgang Beinert, in: Theologische Revue 107 (2011), 166). – „Wer an Recht und Struktur der Kirche auch in praktisch-politischer Dimension Interesse hat, wird das Werk als ausgesprochen lesenswert empfinden ...“ (Judith Hahn, in: Eulens-fisch Literatur 1_2011, 22f).

Drei verschiedene Stimmen: zwei Männer und eine Frau – ein Dogmatiker, eine Kirchenrechtlerin und ein Repräsentant eines Verbandes, der gesellschaftliche und kirchliche Themen in Blick nimmt – eine jüngere Kollegin, ein reiferer und ein gereifter Mann – in einer theologischen Fachzeitschrift, in einer Verbandszeitschrift und in einem Literaturmagazin. Und sie alle sprechen eine Empfehlung für dieses Handbuch aus.

Gerne habe ich daher die Anregung des Verlags aufgegriffen, das Handbuch knapp zehn Jahre nach der zweiten Auflage für eine dritte Auflage aufzubereiten und mit neuen rechtlich relevanten Themen zu erweitern. Denn es hat sich in der Zwischenzeit einiges getan, das zu einer kirchenrechtlichen Einordnung und Erläuterung drängt. Allen voran ist hier der „*Synodale Weg*“ in Deutschland (2019–2023) zu nennen, und mit ihm verbunden zahlreiche kirchenrechtliche Themen, die in dieser dritten Auflage als *neue Artikel* behandelt werden wie: Machtstrukturen in der Kirche, Grundrechte und Grundpflichten in der Kirche, bischöfliche Selbstbindung und Synodalität als Grundbestimmung der Kirche, aber auch der sexuelle Missbrauch von Minderjährigen als kirchlicher Straftatbestand und das kirchliche Strafrecht in seiner Neufassung von 2021. Selbstverständlich haben auch *aktuelle Ent-*

wicklungen in bereits bestehende Artikel Eingang gefunden wie z. B. der sog. Kommunionstreit unter den deutschen Bischöfen von 2018, die Aufhebung der frauendiskriminierenden Klausel für das Lektorat und Akolythat von 2021 und die Neukonzeption des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts in seiner Entwurfsfassung von 2022.

Für die anregenden Diskussionen, die zahlreichen Literaturrecherchen und das intensive Korrekturlesen bei der grundlegenden Neubearbeitung und Erweiterung dieses Buches danke ich meinem Lehrstuhlteam: Corinna Gerngroß, Alexander Lindl und Matthias Steindl (wissenschaftliche Mitarbeitende), Martina Brunner (Sekretärin), Nadine Brunner und Stephanie Ortman (studentische Hilfskräfte).

Ein Hinweis zur diversitäts- und geschlechtergerechten Schreibweise: Aus drucktechnischen Gründen ist die Inklusion nach dem System der beiden vorhergehenden Auflagen auf die geschlechtergerechte Sprache fokussiert. Diese erfolgt mit dem großen Binnen-I bzw. dem Abwechseln zwischen männlicher und weiblicher Form. Wenn also – vor allem in eherechtlichen Zusammenhängen – von der Ehe eines katholischen Christen mit einer nichtkatholischen Christin die Rede ist, dann gilt das jeweils für beide Geschlechter, also auch für die Ehe der katholischen Christin mit dem nichtkatholischen Christen. An manchen Stellen wird auch auf die geschlechtergerechte Sprache verzichtet, weil sie die Verständlichkeit des Textes zu sehr erschweren würde.

Regensburg im Juni 2022

Alles, was (Kirchen-)Recht ist! – Die Konzeption dieses Buches

Kirchenrecht und Pastoral – die passen genauso zusammen wie Hund und Katze oder wie Feuer und Wasser, nämlich gar nicht. So oder so ähnlich denken und äußern sich viele. Kirchenrecht bildet für viele schlicht und ergreifend das Gegenstück zur Pastoral. Ein klassisches Beispiel dafür ist der Themenbereich von Ehe und Familie. Oft wird hier beklagt, die starren Rechtsnormen des Eherechts blockierten die Möglichkeiten flexibler Ehepastoral oder das Kirchenrecht kenne im Umgang mit gescheiterten Beziehungen keine Liebe, obwohl sie doch das Leitprinzip der gesamten Pastoral sei. Hier also der verständnisvolle Blick auf die Lebenswirklichkeit der Ehe mit ihren Höhen und Tiefen und dort der abstrakte Blick auf die Ehe als Zuchtvertrag und unzerstörbares Eheband. Und dementsprechend wird gern argumentiert: „Seelsorglich sehen wir das auch so, aber es geht halt kirchenrechtlich nicht. Sie wissen schon: das Eheband, die Sakramentalität, die Unauflöslichkeit der Ehe, die Ausrichtung auf Kinder und all das, was sonst noch das Kirchenrecht so vorschreibt. Da sind uns in der Pastoral leider die Hände gebunden.“

Als KirchenrechtlerIn ist man durch solche Aussagen ganz schön herausgefordert. Denn manchmal treffen sie schlichtweg zu und man fragt sich, warum der kirchliche Gesetzgeber seine Rechtsnormen nicht lebensdienlicher gestaltet. Aber manchmal reibt man sich auch die Augen und wundert sich, wie jemand aus dem Brustton der Überzeugung behauptet, dass dieses und jenes – leider – kirchenrechtlich so festgelegt sei, was aber so gar nicht zutrifft. Und am häufigsten ist man einfach darüber verdutzt, wie mit Rechtsbestimmungen argumentiert wird, wie ein bestimmtes Gedankengebäude konstruiert wird und dann – gleichsam im Nachhinein und ohne kritische Auseinandersetzung – die dafür passenden Rechtsnormen als Legitimationsgrundlage gesucht werden.

Offensichtlich lässt sich mit Kirchenrecht allerhand machen! Und dementsprechend wird es den einen zur Hilfe, den anderen dagegen zum Hindernis in der pastoralen Praxis. Doch was ist dafür ausschlaggebend, ob es hilfreich oder hinderlich ist? Ein entscheidender Faktor ist hier zweifelsohne das Verständnis von Kirchenrecht. Sind die kirchlichen Rechtsbestimmungen das Kirchenrecht? Oder gehört auch die Frage dazu, wie es angewendet werden muss, dass es gerecht ist? Und was heißt wiederum gerecht? Ist das die glei-

che Gerechtigkeit wie im Staat? Was bedeutet es, dass in der Kirche das Heil der Seelen als oberstes Gesetz gilt, wie die Schlussbestimmung des kirchlichen Gesetzbuches betont? ... Solche und weitere Fragen werden für viele oft erst relevant, wenn sie schon mittendrin sind. Mitten in der Planung, mitten in der Aktion, mitten im Problem, mitten in der streitigen Auseinandersetzung merken sie, dass ihnen jetzt vielleicht doch „das Kirchenrecht“ weiterhelfen könnte. Andere wollen einfach wissen, wie bestimmte Dinge kirchenrechtlich sind. Und schließlich gibt es auch Studierende, die sich mit kirchenrechtlichen Fragen beschäftigen (müssen). So ist dieses Buch geschrieben, um in der pastoralen Praxis wie auch im Studium bei Bedarf schnell auf die kirchenrechtlichen Sprünge zu helfen, kirchenrechtliche Informationen über den Ist-Stand und mögliche Reformen zu geben und/oder kirchenrechtliches Wissen und Verstehen zu vermitteln. Sein Ziel ist es, Kirchenrecht mit Pastoral und Pastoral mit Kirchenrecht zu verbinden. Denn einem kirchenrechtlichen Denken und Handeln ohne Pastoral droht die Gefahr, ins Leere zu laufen; umgekehrt droht einem pastoralen Denken und Handeln ohne Kirchenrecht die Gefahr, in die Beliebigkeit abzugleiten. Werden beide miteinander in Blick genommen, kann Kirchenrecht die Pastoral in der Gerechtigkeit und Pastoral das Kirchenrecht in der Wirklichkeit halten.

Dieses Handbuch für Studium und Praxis ist weder ein Lexikon, noch ein Lehrbuch, doch versucht es, die Vorteile von beiden Gattungen miteinander zu verbinden.

Wie in einem Lexikon sind die Artikel alphabetisch angeordnet, um die gezielte Suche nach einem bestimmten Sachverhalt zu erleichtern. Es beansprucht aber nicht, wie ein Lexikon mit den Artikeln das Fachgebiet möglichst flächendeckend abzubilden, sondern ist auf die Themen hin fokussiert, die für das Theologiestudium insgesamt, aber auch für die alltägliche pastorale Praxis vor Ort, vor allem in den Diözesen und Pfarreien, und im Miteinander von Klerikern und Laien, Männern und Frauen, Haupt- und Ehrenamtlichen relevant sind. Schließlich verzichtet es auch auf den lexikalisch kurz gefassten Stil sowie auf die lexikalisch übliche Abkürzungsflut vieler Begriffe im Schriftbild.

Wie in einem Lehrbuch sind die Einzelthemen zu größeren Themeneinheiten zusammengebunden sowie verwandte Themeneinheiten in optischer Nähe zueinander angeordnet, um das größere Ganze der Details ins Bewusstsein zu heben und so zum Weiterlesen sowie dadurch zum theologischen und kirchenrechtlichen Mit- und Weiterdenken anzuregen. Es gibt aber keine lehrbuchartige Systematik mit Kapiteleinteilungen.

Auswahl und Ausführlichkeit der Artikel sind an dem Kriterium der Praxisrelevanz in dreifacher Hinsicht ausgerichtet: 1. Was sorgt immer wieder vor

Ort in der Kirche für Unklarheiten und Missverständnisse (z. B. *Ablass; Ehescheidung und Wiederheirat nach zivilem Recht; Laienpredigt und Laintrauung*)? 2. Was ist zwar nicht direkt, aber indirekt für die Praxis notwendig, um andere Bezüge (besser) zu verstehen (z. B. *Bischöfskollegium* in Abhebung zu *Bischöfskonferenz* und *Bischöfssynode* oder *Verein, kirchlicher* im Vergleich zu *Verein, kirchlich-kanonischer*)? 3. Und was ist in der Theorie bisweilen nicht so zentral oder wenig problembehaftet, wird aber in der Praxis – zumindest meiner Erfahrung nach – oft nachgefragt (z. B. *Ehehindernis der Impotenz; Kirche als Demokratie; Taufaufschub*)?

Die Mischung aus lexikonartiger Auskunft und lehrbuchartiger Entfaltung der Themen zusammen mit dem Anliegen des dreifachen Praxisbezugs führt in der Anlage dieses Buches zu folgenden Besonderheiten:

- Durch die Ausrichtung auf das Studium der Theologie insgesamt und nicht nur des Kirchenrechts sind einerseits auch sog. „weiche“ Themen aufgenommen, denen keine expliziten rechtlichen Begriffe entsprechen, deren Gedanken aber vielen rechtlichen Begriffen zugrundeliegen wie *Glaubenssinn der Gläubigen, Kirche als Communio aller Gläubigen* und *Tradition und Sukzession*; andererseits sind kirchenrechtliche Detailbegriffe aus Spezialgebieten, die sowohl ein kirchenrechtliches Grundwissen als auch die normale Praxiserfahrung übersteigen, weggelassen wie *Engelwerk, Koadjutor, Minorist* und *Indizienbeweis*.
- Auswahl und Inhalt der Artikel haben ein besonderes Augenmerk auf die für Laien und Frauen bedeutsamen Themen gelegt wie z. B. *Diözesanrat, MinistrantInnen, Weihesakrament, Ausschluss von Frauen* und *Zentralkomitee der deutschen Katholiken*. Spezialgebiete wie das Ordensrecht und das Prozessrecht sind im Gegenzug unberücksichtigt geblieben.
- Die kirchenrechtlichen Begriffe sind in eine theologische Grundlegung eingebettet, wie paradigmatisch am Artikel *Weihesakrament, Ausschluss von Frauen* verdeutlicht werden kann. Hier wird nicht nur die kirchenrechtliche Regelung des Ausschlusses der Frauen vom Empfang des Weihesakramentes dargestellt, sondern es werden auch die Gründe des kirchlichen Lehramtes und die Anfragen der Theologie dazu erörtert. Dem gleichen Ziel dienen innerhalb einzelner Artikel kirchengeschichtliche Rückblicke; sie erfolgen dort, wo sie für das Verstehen besonders hilfreich erscheinen wie z. B. bei *Zölibat* oder bei *Eheschließung, standesamtliche Trauung*.
- Das kirchenrechtliche Denken und die entsprechende Sprache mit ihren Fachbegriffen werden nicht vorausgesetzt, sondern es wird dazu hingeführt. In diesem Sinn wird die „Ehe“ einerseits nicht in ihren rechtlichen Bezügen isoliert dargestellt, sondern bereits im Titel mit den zentralen Begriffen *Bund, Vertrag* und *Sakrament* verbunden zu *Ehe als Bund, Ver-*

trag und Sakrament. Desgleichen fehlt ein eigener Artikel *Ehehindernis*, weil dieser Sachverhalt unter dem in der Praxis eher bekannten Stichwort *Ehenichtigkeitserklärung, kirchliche*“ (mit) behandelt wird.

- Es werden nicht nur die allgemeinkirchlichen Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches von 1983, sondern auch die teilkirchlichen Regelungen im deutschsprachigen Raum vorgestellt und analysiert. Sofern hier keine gravierenden Unterschiede auszumachen sind, werden die Rechtsbestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz dargestellt, während aus der Österreichischen und Schweizer Bischofskonferenz nur markante Besonderheiten thematisiert werden. Das betrifft z. B. das österreichische Kirchenbeitragssystem im Vergleich zum deutschen Kirchensteuersystem, das innerhalb des Artikels *Kirchensteuer, Alternativen* behandelt wird. Desgleichen wird im Artikel *Kirchenaustritt* das Verfahren der österreichischen Bischöfe zur Einzelfallprüfung eines Kirchenaustritts der Praxis der deutschen Bischöfe gegenübergestellt. Aus dem Bereich der Schweizer Bischofskonferenz werden der *Kirchenaustritt in partieller Form als Möglichkeit in der Schweiz* sowie *Laien und ihre Mitwirkungsrechte im dualen System der Deutsch-Schweiz* als teilkirchliche Eigenregelungen erörtert.
- Durch den Blick auf die Praxis und auf die dort häufig gestellten Anfragen an die katholische Kirche sind auch Artikel aufgenommen, denen zwar keine spezifisch kirchenrechtlichen Begriffe zugrundeliegen, die aber zahlreiche Auswirkungen in verschiedene kirchenrechtliche Bereiche haben wie z. B. *Abtreibung, Beratungsangebot in der Kirche bei Donum Vitae; Pfarrei und ihre Leitungsmodelle* und *Pfarrei und Seelsorgeeinheiten*. Aus dem gleichen Beweggrund sind sogar neue Stichwortformulierungen gebildet worden wie z. B. *Amt der Leitung* und *Laienengagement als kirchliches Handeln*.
- Bei den ausgewählten Begriffen wird nicht alles bis ins letzte (unwichtige) kirchenrechtliche Detail erklärt, sondern im Sinne einer Einführung und Grundlegung nur das Wichtigste und für die Praxis Relevante. So wird z. B. im Artikel *Codex Canonum Ecclesiarum Orientalium von 1990 (CCEO/1990)* das ostkirchliche Gesetzbuch nicht in seiner ganzen Entstehungsgeschichte dargestellt, sondern nur mit seinen Rahmendaten für die Zuordnung und Abgrenzung zum CIC. Oder bei der *Krankensalbung* wird schwerpunktmäßig die Spenderfrage behandelt, weil in der Praxis immer wieder Unverständnis darüber herrscht, dass eine Pastoralreferentin als Krankenhausseelsorgerin nicht die Krankensalbung spenden kann. Ähnlich steht beim Eucharistievorsitz die wegen des Priestermangels aufgekommene Frage im Mittelpunkt, ob eine Gemeinde einen wegen Heirat „lasierten“ Priester für die Feier der sonntäglichen Eucha-

ristie holen kann, und wird in dem Artikel *Eucharistievorsitz von verheirateten Priestern* diskutiert. Umgekehrt erfolgt z. B. die Detailbetrachtung *Eucharistieempfang* auf breitem Raum, um die in der Praxis immer wieder diskutierte Frage möglichst umfassend zu beantworten, warum wer weshalb nicht zur Kommunion gehen darf, dann aber doch nicht zurückgewiesen wird.

- Inhaltlich zusammengehörende Artikel sind in unmittelbarer Nähe zueinander platziert, um ein Hin- und Herblättern so weit wie möglich zu verhindern. So sind die drei alphabetisch auseinanderliegenden Begriffe *Communio – Demokratie – Volk Gottes* umformuliert worden zu *Kirche als Communio aller Gläubigen – Kirche als Demokratie – Kirche als Volk Gottes der Laien und Kleriker*. Und das Stichwort *Sedisvakanz* ist zu *bischöfliche Sedisvakanz* geworden, da es im Kontext des Bischofsamtes am häufigsten vorkommt und diskutiert wird, sowie das Stichwort *Frauenordination* zu *Weihesakrament, Ausschluss von Frauen*, um zu signalisieren, dass die Frage nach der Frauenordination nicht isoliert zu betrachten ist und nicht nur auf die Frage der *Gleichberechtigung in der Kirche* zu reduzieren ist.
- Um aber die Benutzung dieses Buches von der gewählten Systematik nicht abhängig zu machen, befindet sich am Ende des Buches ein detailliertes Stichwort- und Canonesverzeichnis.
- Sprache und Layout sind einladend gestaltet, so dass das Buch auch gut zur Vorbereitung auf die Prüfung verwendet werden kann. Das Wissensmaterial ist durch klare optische Strukturierung leicht verfügbar und durch Zwischenüberschriften sind schnelle Zugriffsmöglichkeiten zu den Informationen und Übersichtlichkeit geschaffen. Mit diesem Anliegen sind auch die zentralen Gesetzestexte abgedruckt und analysiert statt paraphrasiert wiedergegeben. Denn wer dieses Buch benutzt, soll erstens mit den Primärtexten vertraut werden und zweitens nicht unnötig grübeln müssen, wo die Aussage des Gesetzes aufhört und die Interpretation beginnt.
- Hinweise zur Zitation der verwendeten Literatur, eine Übersicht der kirchenrechtlichen Hand-, Lehr- und Studienbücher sowie ein Abkürzungsverzeichnis sind zu Beginn des Buches zusammengestellt.

Zitation

Die biblischen Texte sind zitiert nach: Die Bibel. Einheitsübersetzung der Heiligen Schrift. Gesamtausgabe, Stuttgart 2016.

Die Texte des II. Vatikanischen Konzils sind entnommen aus: Die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils. Konstitutionen, Dekrete, Erklärungen. Lateinisch-deutsche Studienausgabe (= Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil, Bd. 1: Dokumente), hrsg. v. Hünemann, P., Freiburg i. Br. 2004.

Die weiteren Primärquellen sind mit ihren Angaben im Abkürzungsverzeichnis aufgenommen.

Die Angabe eines Canons mit „c.“ ohne den Zusatz „CIC“ oder „CIC/1983“ bezieht sich auf den CIC/1983, es sei denn aus dem Kontext geht ein anderer Bezug offensichtlich hervor.

Literaturangaben werden bei der ersten Nennung innerhalb eines Artikels komplett und im Folgenden des gleichen Artikels mit Kurztitel und „a. a. O.“ angeführt.

Innerhalb eines Artikels wird auf andere Artikel in diesem Buch nur dann verwiesen, wenn der thematische Zusammenhang nicht unmittelbar erkennbar ist.

Abtreibung

Während der weltliche Gesetzgeber von „Schwangerschaftsabbruch“ spricht (§ 218f StGB), wird in der katholischen Kirche der Ausdruck „Abtreibung“ verwendet. Im CIC ist kurz und bündig festgelegt:

„Wer eine Abtreibung vornimmt, zieht sich mit erfolgter Ausführung die Tatstrafe der Exkommunikation zu“ (c. 1397 § 2).

Der Wortlaut dieser Strafbestimmung kann leicht zu Missverständnissen führen und bedarf deshalb einiger Erläuterungen.¹

Jedwede Tötung der unreifen Leibesfrucht nach der Empfängnis als Straftat

Zunächst ist der Begriff „Abtreibung“ lange Zeit unklar gewesen. Erst auf eine Anfrage hin wurde 1988 vom Päpstlichen Rat zur Interpretation der kirchlichen Gesetze festgelegt, dass unter Abtreibung jede Tötung der unreifen Leibesfrucht zu verstehen ist, unabhängig davon, auf welche Art und zu welchem Zeitpunkt nach der Empfängnis diese vorgenommen wird.² Hier ist zu beachten, dass es keine Rolle spielt, ob die Tötung innerhalb oder außerhalb des Mutterleibes erfolgt. Folglich ist auch das sog. „verbrauchende Experiment“ mit einem künstlich gezeugten menschlichen Embryo als Straftatbestand der Abtreibung des c. 1397 § 2 zu bewerten.

Erfolg und Vorsatz als Voraussetzung für die Strafbarkeit

Strafrechtlich relevant wird die Abtreibungstat als Tötung des ungeborenen Kindes erst, wenn sie die zwei Kriterien des Vorsatzes und Erfolges erfüllt. *Erfolgreiche* Abtreibung meint die vollendete bzw. tatsächlich erfolgte Abtreibung. Dies bringt der Gesetzgeber durch die Wendung „bei erfolgter Wirkung“ zum Ausdruck. Das Strafbarkeitskriterium der erfolgreichen bzw. vollendeten Straftat ergibt im Umkehrschluss, dass die versuchte, aber aus irgendwelchen Gründen nicht zum Ziel gelangte Abtreibungstat kirchlich nicht bestraft wird. Das Kriterium der vorsätzlichen Abtreibung wird im Gesetzestext mit dem Verb „vornehmen“ zum Ausdruck gebracht. *Vorsätzliche* Abtreibung besagt, dass die Abtreibungstat mit bewusster Absicht begangen wird, also sowohl im Wissen um die Gesetzeswidrigkeit bzw. Tragweite der

¹ Vgl. zum Folgenden Demel, S., Abtreibung zwischen Straffreiheit und Exkommunikation. Weltliches und kirchliches Strafrecht auf dem Prüfstand, Stuttgart 1995, 262–292; Dies., Exkommunikation bei Abtreibung – eine frauenfeindliche Bestimmung? Zur Interpretation von c. 1397 § 2 CIC/1983, in: „Strafrecht“ in einer Kirche der Liebe. Notwendigkeit oder Widerspruch?, hrsg. v. Müller, L., u. a., Münster 2006, 117–140.

² Vgl. AkathKR 157 (1988), 190; vgl. dazu auch S. 410 in diesem Buch.

Handlung als auch mit dem (freien) Willen zur Verwirklichung des rechtswidrigen Erfolgs vorgenommen wird, und nicht etwa nur befürchtet, in Kauf genommen wird (z. B. als Folge, aber nicht als direktes Mittel zur Rettung der Mutter) oder sekundäre Folge einer anderen Tat ist (z. B. körperliche oder seelische Misshandlung). Das Strafbarkeitserfordernis des Vorsatzes schließt im Umkehrschluss die Fahrlässigkeit als Strafgrund aus. Würde also beispielsweise im Zusammenhang eines operativen Eingriffs die gebotene Sorgfalt unterlassen, die zum Tod oder zur Ausspülung des ungeborenen Kindes führt, zieht sich der/die Betreffende nicht die Tatstrafe der Exkommunikation wegen fahrlässiger Abtreibung zu.

Gleiche Strafandrohung für wesentliche Tatbeteiligung in moralischer oder physischer Weise

Im kirchlichen Strafrecht gilt der Grundsatz, dass die Mitwirkung an der Straftat genauso geahndet wird wie die Straftat selbst, sofern diese Mitwirkung *wesentlich für das Zustandekommen* der Straftat ist bzw. war. Die wesentliche Mitwirkung an der Straftat ist also mit der gleichen Strafe belegt wie die Straftat selbst, so dass *wesentliche* Tatbeteiligte genauso bestraft werden wie die TäterInnen selbst (c. 1329).

Als TäterInnen im eigentlichen Sinn kommen die schwangere Frau und die ärztliche Person, die die Abtreibung vornimmt, in Frage; wesentliche Tatbeteiligte können *moralische* Tatbeteiligte sein, die durch ihren wesentlichen Einfluss die schwangere Frau zur Abtreibung veranlasst haben (z. B. der biologische Vater des ungeborenen Kindes; die Eltern der schwangeren Frau, aber auch andere Angehörige, Freunde und Freundinnen bis hin zur professionellen Beraterin, die im Rahmen der Schwangerschafts-Konfliktberatung nicht nach den gesetzlichen Vorgaben berät) oder *physische* Tatbeteiligte (z. B. die bei der Operation assistierenden ÄrztInnen und Krankenschwestern). Ist ein Kleriker Täter oder wesentlicher Tatbeteiligter, droht ihm seit der Strafrechtsreform von 2021 außerdem die Entlassung aus dem Klerikerstand. Denn in c. 1397 § 3 ist diese spezielle Klerikerstrafe bei schweren Fällen der Abtreibung (wie auch der Tötung, Entführung, Verstümmelung und schweren Verletzung eines Menschen) eingeführt worden.

Die Diskussion um den Beratungsnachweis als Tatbeteiligung

Das Ausstellen des Beratungsnachweises von katholischen BeraterInnen wird gelegentlich als wesentliche Tatbeteiligung an der Abtreibung betrachtet, dann nämlich, wenn die beratene Frau anschließend eine Abtreibung vornimmt bzw. vornehmen lässt, die nach deutschem Recht straffrei ist, wenn

sie nach dieser Beratung zugunsten des Lebensrechtes des ungeborenen Kindes innerhalb der ersten drei Schwangerschaftsmonate von einer ärztlichen Person durchgeführt wird. Zumindest zwei Aspekte sprechen gegen diese Interpretation:

- a) In allen Schreiben des Apostolischen Stuhles wird nur die institutionelle Mitwirkung der Kirche problematisiert, nicht aber das Handeln der einzelnen katholischen ChristInnen beim Ausstellen des Beratungsscheines. Durch dessen Zweideutigkeit, sowohl Nachweis einer dem Leben dienenden Beratung zu sein als auch Hilfsmittel zu einer straffreien Abtreibung, steht die Glaubwürdigkeit der Kirche als Institution in Frage.³
- b) Die in der Schwangerschaftskonfliktberatung tätige Person ist nach weltlichem Recht (§ 219 StGB) dazu verpflichtet, für das Leben des ungeborenen Kindes einzutreten, also mit allen Mitteln der Beratung zu versuchen, die Abtreibungstat zu verhindern. Das ist das Gegenteil von einer (materiellen oder formellen) Mitwirkung an der Tötung eines unschuldigen Menschen. Die Tatsache, dass die Beratung ergebnisoffen geschieht, dass also die Entscheidung der schwangeren Frau gegen das ungeborene Kind und für die Abtreibung von der Beraterin in Kauf genommen wird, ist sprachlich und sachlich etwas vollkommen anderes als an einer Abtreibungstat mitzuwirken, geschweige denn willentlich und vorsätzlich daran mitzuwirken.

Straffreistellungsgründe trotz Vorsatz und Erfolg

Im Falle einer vorsätzlich und erfolgreich verübten Abtreibungstat ist zu prüfen, ob einer der im kirchlichen Strafrecht normierten Straffreistellungs- oder Strafmilderungsgründe (cc. 1323f) zutrifft. Hierbei ist zu beachten, dass im Falle einer Tatstrafe, wie sie bei der Abtreibungstat angedroht ist, die Strafmilderungsgründe bis zur Strafrechtsreform von 2021 wie Straffreistellungsgründe wirkten (c. 1324 § 3 [alt]⁴). Demnach wurde nach kirchlichem Recht einer wesentlich an der Abtreibungstat beteiligten Person trotz Vorsatzes und Erfolges der Abtreibungstat Straffreiheit gewährt, wenn einer der folgenden Gründe gegeben war: Minderjährigkeit, schuldloses Nichtwissen um die Strafbarkeit der Abtreibung, Handeln aus schwerer Furcht oder

³ Vgl. Brief von Papst Johannes Paul II. an die deutschen Bischöfe, in: ORdt Nr. 5 vom 11.1.1998, S. 1 i. V. m. S. 11. Zeitgleich mit diesem Brief ist vom päpstlichen Staatssekretariat ein „Kommentar zum Schreiben des Papstes an die deutschen Bischöfe“ erschienen (ebd., S. 12); Brief des Staatssekretärs Angelo Kardinal Sodano im Auftrag des Papstes an die deutschen Bischöfe vom 20.10.1999, in: AkathKR 168 (1999), 116–120.

⁴ Die Klammerbemerkung „alt“ bezieht sich auf die Fassung des kirchlichen Strafrechts von 1983. Zur Strafrechtsreform von 2021 vgl. S. 688f in diesem Buch.

aus Zwang, eine Notlage im Sinne der doppelt-vitalen (= Lebensgefahr für Mutter und Kind) und einfach-vitalen Indikation (= schwere Gefahr für Leben oder körperliche Gesundheit der Mutter), mangelnde Zurechenbarkeit der Tat z. B. bei einer Abtreibung infolge einer Vergewaltigung (= kriminologische Indikation). Daher konnte es durchaus vorkommen, dass z. B. eine schwangere Frau, die unter Druck abtreiben ließ, wegen des Straffreistellungsgrundes des Handelns aus Furcht und Zwang straffrei blieb, während sich die Person, die den Druck ausübte, aber nicht selbst die Abtreibung vorgenommen hatte, als wesentliche Tatbeteiligte im moralischen Sinn die angedrohte Tatstrafe der Exkommunikation zuzog. Mit der Strafrechtsreform von 2021 ist nun c. 1324 § 3 [alt] um einen Halbsatz ergänzt worden, wonach die Straffreistellung von der Tatstrafe nicht mehr ausschließt, dass dafür andere Maßnahmen wie leichtere Strafen oder Bußen gegen die betreffende Person ergriffen werden mit dem Ziel der Besserung der Person oder der Beseitigung des Ärgernisses (c. 1324 § 3).

Die Tatstrafe der Exkommunikation für alle wesentlich an der Tat Beteiligten

Die Exkommunikation ist nicht eine gänzliche Aus-, sondern lediglich eine vorübergehende Absonderung von der kirchlichen Gemeinschaft, indem dem/der Betreffenden verboten ist, Sakramente zu empfangen und zu spenden sowie kirchliche Ämter, Dienste und Aufgaben wahrzunehmen (c. 1331).

Im Unterschied zur Urteils- bzw. Spruchstrafe tritt die Tatstrafe mit Vollendung der Straftat und dem Bewusstwerden der eigenen Schuld von selbst ein, d. h. ohne Eingreifen einer kirchlichen Autorität.

Der Strafnachlass der Exkommunikation

Als sog. „Beuge-“ bzw. „Besserungsstrafe“ wird die Exkommunikation nachgelassen, sobald der/die Betreffende von seiner/ihrer sog. „Widersetzlichkeit“ ablässt, indem er/sie die Straftat bereut und eine angemessene Wiedergutmachung der Schäden und die Behebung des Ärgernisses leistet bzw. zu leisten verspricht (vgl. c. 1347 § 2 i. V. m. c. 1358). Diese Lossprechung von der Strafe geschieht normalerweise im äußeren Bereich (cc. 1355f), kann aber auch im inneren Bereich des Bußsakramentes erfolgen. Hier ist die Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz aus dem Jahr 1983 zu beachten, dass beim Vergehen der Abtreibung für den Strafnachlass im Dringlichkeitsfall einhellig in folgender Weise verfahren wird:

„Wenn ein Priester im Dringlichkeitsfall des c. 1357 § 1 von der Exkommunikation des c. 1398 [(alt), seit 2021: c. 1397 § 2] wegen Abtreibung absolviert hat, wird auf den gemäß c. 1357 § 2 erforderlichen Rekurs an den Diözesanbischof verzichtet mit der Weisung, dass

der Beichtvater selbst dem Pönitenten eine angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses auferlegt.“⁵

Diese Empfehlung, auf den nach universalkirchlichem Recht geforderten Rekurs zu verzichten, entsprach der in vielen Diözesen bereits geübten Praxis. Bei der Veröffentlichung dieser Empfehlung der Deutschen Bischofskonferenz in den verschiedenen Amtsblättern der deutschen Diözesen wurden sowohl das Dringlichkeitskriterium als auch der Verzicht auf die Rekurspflicht näher erläutert. So wurde hinsichtlich des Dringlichkeitskriteriums ausgeführt:

„Bei einer jungen Frau nach einer Abtreibung, die sich nach schweren Gewissenskämpfen zu einer Beichte aufruft, wird solcher Dringlichkeitsfall durchweg festzustellen sein.“⁶

Hatte man hier den Eindruck, dass zu einer großzügigen Auslegung des Dringlichkeitskriteriums ermuntert wurde, scheint die Begründung für den Verzicht auf die Rekurspflicht vor einem leichtfertigen Umgang bzw. vor einer oberflächlichen Bewertung des Abtreibungsvergehens warnen zu wollen:

„Wohl ist der absolvierende Beichtvater dann gehalten, seinerseits dem Pönitenten eine der Schwere der Strafe angemessene Buße und die Wiedergutmachung des etwa entstandenen Ärgernisses aufzuerlegen. Für den dargelegten Verzicht auf den Rekurs sind allein *seelsorgliche* Gründe maßgebend. Pastorale Erfahrung lehrt, dass gerade beim Delikt der Abtreibung, das der Pönitent im besonderen Maß von völliger Verschwiegenheit umgeben wissen will, die Pflicht eines weiteren Rekurses blockierende Hemmungen auslöst, die selbst den Bußwilligen allzu leicht zurückschrecken lassen. Der Seelsorger wird oft genug dankbar sein, wenn er, ohne den Ernst des Delikts im Mindesten abschwächen zu wollen, von sich aus dem Pönitenten abschließend die Aussöhnung gewähren kann. ...“⁷

Zwischen Lebensrecht des ungeborenen Kindes und Konfliktlage der Mutter

Im Mittelpunkt des kirchlichen Interesses steht nicht die Bestrafung der schwangeren Frau, sondern der Lebensschutz des ungeborenen Kindes. Das wird eindrucksvoll daran deutlich, dass z. B. eine minderjährige Frau ebenso wenig unter die Strafdrohung der Exkommunikation fällt wie eine Frau, die nur auf Drängen anderer die Abtreibungstat begeht, und dass umgekehrt sich auch der zur Abtreibung drängende Kindsvater die Exkommunikation zuziehen kann. Auch und gerade die Kirche ist sich bewusst, in welche Kon-

⁵ AkathKR 152 (1983), 545–547, 545.

Auch die Österreichische Bischofskonferenz hat die schon vor dem CIC/1983 geltenden „Vollmachten für Beichtväter zur Absolution von der Exkommunikation des c. 1398 [(alt), seit 2021: c. 1397 § 2]“ auch nach Inkrafttreten des CIC/1983 per Dekret erneuert: „Die bisher in den einzelnen Diözesen gegebene Vollmacht zur Absolution von der Exkommunikation wegen Abtreibung wird unter den gleichen Bedingungen den Beichtvätern ab 27. November 1983 wieder gegeben“ (ÖAKR 34 (1983), 402).

⁶ AkathKR 152 (1983), 545–547, 546.

⁷ Ebd., 546f.

fluktage eine schwangere Frau geraten kann und weiß sich daher auch verpflichtet, schwangeren Frauen nicht nur mit der Exkommunikation für Abtreibung zu drohen, sondern ihr alle erdenklichen Hilfestellungen anzubieten, angefangen von der Konflikt-Beratung über längerfristige Begleitung bis hin zur konkreten finanziellen Unterstützung. Das jahrelange, zähe Ringen zwischen dem Apostolischen Stuhl und der Deutschen Bischofskonferenz, ob und wie eine Zusammenarbeit mit dem Staat in der Frage des schriftlichen Beratungsnachweises möglich ist, hat eindrucksvoll das Bemühen gezeigt, sowohl dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes als auch der Konfliktlage der schwangeren Frau möglichst gerecht werden zu wollen. Um die hier getroffene Entscheidung nicht einseitig als Ausstieg aus dem Beistand und der Unterstützung für schwangere Frauen misszuverstehen, sind in allen Diözesen der Bundesrepublik Deutschland zu den bestehenden noch weitere Hilfsfonds für schwangere Frauen eingerichtet worden. Alles in allem kann daher zweifelsohne festgehalten werden: Bei der hochkomplexen Problematik der Abtreibung erweist sich die katholische Kirche alles andere als frauenfeindlich.

Abtreibung, Beratung als Pflicht im deutschen Strafgesetzbuch

Abtreibung bzw. Schwangerschaftsabbruch zählt sowohl in der Kirche wie auch in Deutschland zu den schwerwiegenden Verbrechen. Dementsprechend sind auch in beiden Rechtsordnungen hohe Strafen dafür angedroht. Allerdings hat man in den 1960er Jahren auch erkannt, dass eine Abtreibung erfahrungsgemäß nur als letzter Ausweg aus einer Konfliktsituation vorgenommen wird. Um der schwangeren Frau in einer solchen Lage konkret aufzeigen zu können, dass es noch andere Hilfen und Wege aus diesem Konflikt gibt, wurde Ende der 1960er Jahre in Deutschland die Idee geboren, eine Pflichtberatung für die abtreibungswillige Frau einzuführen. Dieser Grundgedanke der so genannten „Pflichtberatung“ ist seitdem in der deutschen Strafregelung der Abtreibung nicht mehr aufgegeben worden.

Beratungspflicht zugunsten des ungeborenen Kindes als partieller Strafersatz

In der seit 1995 geltenden Neuregelung des § 218 StGB ist festgelegt, dass die für einen Schwangerschaftsabbruch angedrohte Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren, an deren Stelle auch eine Geldstrafe treten kann, für den Fall zurückgenommen ist, dass (1.) vorher eine Schwangerschafts-Konfliktberatung gemäß § 219 stattgefunden hat, (2.) der Schwangerschaftsabbruch innerhalb der ersten zwölf Schwangerschaftswochen (3.) durch einen Arzt bzw. eine Ärztin erfolgt; sind diese drei Bedingungen erfüllt, ist der Schwangerschaftsabbruch deshalb straffrei, weil er den *Tatbestand des § 218 nicht verwirklicht* (§ 218a Abs. 1 StGB).¹ Da hier die Schwangerschafts-Konfliktberatung an die Stelle einer Strafdrohung getreten ist, muss sie die Funktion der Strafdrohung übernehmen, also einen Ausgleich für die weggefallene Strafdrohung zum Schutz des ungeborenen Kindes gewähren. Das kann ihr nur unter zwei Bedingungen gelingen:

- Zum einen muss die Beratung verpflichtend vorgeschrieben sein, auch wenn die Koppelung der Beratung an eine Pflicht nicht die Idealbedingung für eine Beratung darstellt. Andernfalls würde der Gesetzgeber den Lebensschutz des Kindes zugunsten der Interessenvertretung der Frau verletzen. Daher ist die *Beratungspflicht* der notwendige Kompromiss, beiden Hauptbeteiligten so weit wie möglich gerecht zu werden. Denn die Tatsache, dass die Beratung unter bestimmten Bedingungen straffrei-

¹ Liegt eine medizinische oder kriminologische Indikation vor, wird der Schwangerschaftsabbruch gemäß § 218 a Abs. 2 und 3 ebenfalls nicht bestraft, allerdings nicht, weil er nicht den Tatbestand des § 218 erfüllt, sondern weil er in diesen beiden Fällen als nicht rechtswidrig eingestuft wird. Eine Beratungspflicht ist für diese beiden Fälle der Strafbefreiung aufgrund einer Indikation nicht vorgeschrieben.

heit gewährt, trägt der Konfliktsituation der schwangeren Frau Rechnung; die Tatsache, dass diese Beratung nicht in die Freiwilligkeit der Schwangeren gestellt ist, sondern verpflichtend vorgeschrieben ist, trägt dem Schutzanspruch des Kindes Rechnung, der bei einer Freiwilligkeit der Beratung nicht gewährt wäre, da er vom Belieben der Schwangeren abhinge. Dieser gesetzliche Zwang *zur* Beratung darf aber nicht als Zwang *in* der Beratung missverstanden oder gar missbraucht werden.

- Zum anderen muss die Beratung das gleiche Ziel verfolgen wie die Strafdrohung, also den Schutz des ungeborenen Kindes. „Andersherum formuliert: Überhaupt erst die Beratung zugunsten des ungeborenen Lebens schafft eine Voraussetzung dafür, dass Schwangerschaftsabbrüche ... straffrei gestellt“ werden können.² Deshalb ist es Aufgabe dieser Beratung, für das Lebensrecht des ungeborenen Kindes einzutreten und Hilfen für die Fortsetzung der Schwangerschaft aufzuzeigen.

Zielorientierung und Ergebnisoffenheit

Umgekehrt gilt, dass das Festlegen des Beratungsinhaltes bzw. Beratungszieles noch nichts über das Ergebnis der Beratung aussagt und auch nicht aussagen kann; denn jede Beratung ist definitionsgemäß ergebnisoffen. Insofern bilden Beratungs*ziel* einerseits und Ergebnis*offenheit* der Beratung andererseits eine Spannungseinheit, die das Wesen jeder Beratung ausmacht. Diesen Doppelaspekt jeder Beratung hat das Bundesverfassungsgericht 1993 für die Schwangerschafts-Konfliktberatung treffend mit folgenden Worten umschrieben:

„Die Beratung im Schwangerschaftskonflikt bedarf der Zielorientierung auf den Schutz des ungeborenen Lebens hin. Eine bloß informierende Beratung, die den konkreten Schwangerschaftskonflikt nicht aufnimmt und zum Thema eines persönlich geführten Gesprächs zu machen sucht, sich auch nicht um konkrete Hilfen im Blick auf diesen Konflikt bemüht, ließe die Frau im Stich und verfehlte ihren Auftrag. Die Beraterinnen und Berater müssen sich von dem Bemühen leiten lassen, die Frau zur Fortsetzung ihrer Schwangerschaft zu ermutigen und ihr Perspektiven für ein Leben mit dem Kind zu eröffnen.

Eine solche Ermutigung steht so lange nicht im Widerspruch zu den Wirkungsbedingungen einer Beratung, wie sie von der personalen Freiheit der Ratsuchenden ausgeht, ihre Verantwortung respektiert und dementsprechend als ergebnisoffene Beratung geführt wird. Als ein Vorgang personaler Kommunikation schließt eine ergebnisoffene Beratung keineswegs aus, dass vom Berater vermittelte normative Vorstellungen und Werthaltungen in sie einfließen. ... Beratung kann nach alledem nicht nur durch Manipulation und Indoktrination missglücken, sondern ebenso durch ein unbeteiligtes Anheimstellen, das

² Tröndle, H., Preisgabe eines Reformziels. Zur Schwangerschaftskonfliktberatung, in: Auf Leben und Tod. Abtreibung in der Diskussion, hrsg. v. Hoffacker, P., u. a., Bergisch Gladbach 1999, 191–207, 200.

die Frau mit ihrem Konflikt allein lässt und ihr damit letztlich anteilnehmenden Rat verweigert. Auch eine Beratung, die sich lediglich an der im Beratungsgespräch vorgetragenen Interessenlage der schwangeren Frau orientiert, ohne den vorhandenen Zwiespalt aufzugreifen, wird dem Auftrag der Beratung nicht gerecht. Andererseits würde eine auf die Erzeugung von Schuldgefühlen zielende und in dieser Weise belehrende Einflussnahme die Bereitschaft der Frau, sich der Beratung zu öffnen und sich ihren Zwiespalt bewusst zu machen, behindern. Die Beratung soll ermutigen, nicht einschüchtern; Verständnis wecken, nicht belehren; die Verantwortung der Frau stärken, nicht sie bevormunden.“³

Letztverantwortung der Mutter und Grundrecht auf Leben des ungeborenen Kindes

Die seit 1995 in Deutschland geltende strafrechtliche Regelung des Schwangerschaftsabbruchs mit der Kombination von Strafandrohung und Strafersatz, von Schutz durch Strafe und Beratung als Schutzausgleich für die Strafe, von Beratungspflicht und Strafverzicht, ist in ganz Europa einzigartig, und zwar im Grundansatz wie auch in der konkreten Umsetzung, auf der Textebene genauso wie auf der Prozess- und Handlungsebene. Sie ist von Anfang bis Ende von dem Anliegen getragen, nicht entweder dem ungeborenen Kind oder der schwangeren Frau, sondern beiden Hauptbetroffenen gleichermaßen so weit wie möglich gerecht zu werden. So wird beiden eine Stimme gegeben, die Interessen beider werden ernst genommen, der Mutter ebenso wenig die Letztverantwortung abgesprochen wie dem ungeborenen Kind das Grundrecht auf Leben. Das kommt auf der Textebene durch die Verbindung von grundsätzlicher Strafandrohung und konkretem Strafverzicht bei Beratung zum Ausdruck, auf der Prozessebene durch die Pflicht und inhaltliche Zielgerichtetheit der Beratung bei gleichzeitiger Ergebnisoffenheit der Beratung sowie auf der Handlungsebene durch ein in der Beratung vermitteltes vielfältiges Unterstützungsangebot zur Fortsetzung der Schwangerschaft bei gleichzeitigem Festhalten an der grundsätzlichen Strafandrohung als letzter Möglichkeit zum Schutz des Lebensrechts des Kindes. Das wird auch von bischöflicher Seite anerkannt, wenn z. B. ausgeführt wird: „So ist es in Deutschland zu einer Regelung gekommen, die den Lebensschutz immer noch besser wahrt als in den allermeisten Ländern der Welt. Das kann nicht über schwere Mängel im Gesetzestext hinwegtäuschen, die die Deutsche Bischofskonferenz wiederholt offen benannt hat (Kompromisstext mit Unklarheiten in zentralen Fragen, Verantwortung des Staates für den Lebensschutz wird ausgehöhlt, erweiterte medizinische Indikation inakzeptabel).“⁴

³ BVerfGE 88 (1993), 282f.

⁴ Kamphaus, F., Retten, was zu retten ist. Wegweisung und Wegbegleitung, in: Schein des Anstoßes. Fakten – Dokumente – Perspektiven, hrsg. v. Reiter, J., Freiburg i. Br. 1999, 84–92, 87.

Abtreibung, Beratungsangebot der Kirche

Es ist der vielleicht größte Konflikt, den eine Frau erleben kann: Sie ist ungewollt schwanger – und weiß nicht, ob sie das Kind austragen soll oder nicht. Sie muss die schwerste Entscheidung treffen, die es im Leben gibt. Das werden Menschen, die schon einmal in irgendeiner Weise in die Situation eines Schwangerschaftskonflikts involviert waren, bestätigen. Der Schwangerschaftsabbruch wird in der Regel nicht aus Leichtfertigkeit oder Böswilligkeit heraus verübt, sondern ist in den meisten Fällen das Resultat einer Konfliktsituation, die infolge einer Schwangerschaft entstanden ist und auf keine andere Weise als durch einen Schwangerschaftsabbruch behebbar zu sein scheint. Aus dieser Erkenntnis hat der weltliche Gesetzgeber in Deutschland bereits in den 1960er Jahren die Konsequenz gezogen, zur Vermeidung von Schwangerschaftsabbrüchen künftig nicht nur negativ mit Strafe zu drohen, sondern auch positiv Mittel und Wege zur Fortsetzung der Schwangerschaft aufzuzeigen, und zu diesem Zweck die Pflichtberatung der Schwangeren eingeführt. Die Schwangerschafts-Konfliktberatung ist im deutschen Strafrecht seit 1976 fest verankert.

Konfessionell geprägtes Beratungsangebot im Rahmen des staatlichen Systems

Die vom weltlichen Gesetzgeber vorgeschriebene Pflichtberatung stellt einen wichtigen Dienst sowohl für die in Not geratene schwangere Frau wie auch für das ungeborene Kind dar. Deshalb hat auch die katholische Kirche beschlossen, diese vom weltlichen Strafrecht vorgeschriebene Beratung zu unterstützen und im Rahmen der „Caritas“ und des „Sozialdienst[es] katholischer Frauen“ (= SkF) eine sog. „konfessionell geprägte“ Beratung anzubieten, die von jeder Frau – ob katholisch oder nicht – in Anspruch genommen werden kann und zugleich den Vorgaben des weltlichen Strafgesetzgebers entspricht. Im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz sind so im Laufe der Zeit ca. 270 konfessionell katholisch geprägte Beratungsstellen aufgebaut worden, in denen dieser Beratungsdienst angeboten wird.

Rückzug der konfessionell katholischen Beratungsstellen wegen neuer Rechtsstellung der Pflichtberatung

Doch im Zusammenhang mit der Neufassung der Abtreibungsregelung von 1995 haben sich in der katholischen Kirche die konfessionell katholisch geprägten Beratungsstellen der Caritas und des SkF aus dem staatlichen System der Schwangerschafts-Konfliktberatung zurückgezogen, indem

sie nicht mehr die schriftliche Bestätigung ausstellen, dass eine zielgerichtete (auf das Lebensrecht des Kindes) und zugleich ergebnisoffene Beratung stattgefunden hat. Der ausschlaggebende Sachgrund für diesen Rückzug ist der veränderte Stellenwert der Pflichtberatung in der Neuregelung des § 218 StGB.

War nämlich die Schwangerschaftskonflikt-Beratung im Strafgesetzbuch von 1976 nur eine so genannte flankierende Maßnahme zur Strafandrohung, also nur eine subsidiäre Schutz- und Kontrollmaßnahme (§ 218b StGB i. d. F. 1976) zur Regelung der Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruchs (§ 218a StGB i. d. F. 1976), so ist sie seit der Neufassung der §§ 218 und 219 StGB Bestandteil dieser Strafregelung selbst, indem sie zu einer von drei Bedingungen (Beratung, ärztliche Durchführung und Dreimonatsfrist) geworden ist, um trotz vorgenommenen Schwangerschaftsabbruchs straffrei zu bleiben. Damit ist die Beratungspflicht in die Gesamtregelung integriert und erhält insofern ein wesentlich größeres Gewicht. Das hat konkret zur Folge, dass eine unter Umgehung der Beratung erfolgte Abtreibung nicht mehr nur die Übertretung einer sekundären Vorschrift ist, sondern den Schwangerschaftsabbruch für alle Beteiligten strafbar macht. Diesen neuen strafrechtlichen Rang konnte die Konfliktberatung aber nur deshalb erhalten, weil auch ihr Inhalt völlig neu gefasst worden ist. War nämlich die Beratung im Strafgesetzbuch von 1976 lediglich als Information über Hilfsmittel zur Fortsetzung der Schwangerschaft konzipiert (§ 219 StGB i. d. F. 1976), ist sie nun umgestaltet worden zu einer Beratung zugunsten des ungeborenen Kindes (§ 219 StGB i. d. F. 1995). Die zwei maßgeblichen Stichworte dieser neuen Beratungskonzeption lauten: *zielgerichtet* (auf das Lebensrecht des ungeborenen Kindes) und zugleich *ergebnisoffen* (da das Festlegen des Beratungsinhaltes bzw. -zieles definitionsgemäß noch nichts über das Ergebnis der Beratung aussagt und auch nicht aussagen kann).

Dringende Bitte des Papstes an die deutschen Bischöfe als Auslöser des Rückzugs

Innerkirchlicher Auslöser ist ein Schreiben von Papst Johannes Paul II. von 1998 gewesen. Fast alle deutschen Diözesanbischöfe hatten sich dazu entschieden, trotz der veränderten Stellung der Konfliktberatung im Zuge der Reform des § 218 StGB von 1995 in den der katholischen Kirche zugeordneten Beratungsstellen der Caritas und des SkF weiterhin die Beratungsbestätigung ausstellen zu lassen. Doch Papst Johannes Paul II. hat 1998 in einem Brief an die deutschen Bischöfe eindringlich gebeten, sie – die Bischöfe – mögen dafür sorgen, dass in den „*kirchlichen oder der Kirche zugeordneten Beratungsstellen*“ künftig keine Beratungsscheine mehr ausgestellt

werden.¹ Denn diesen Beratungsscheinen haftet eine *Zweideutigkeit* an, insofern sie einerseits eine Beratung zugunsten des Lebensrechtes des ungeborenen Kindes dokumentieren, andererseits aber zugleich neben anderen Bedingungen zur Straffreiheit einer Abtreibungstat führen können. Diese Bitte, keine Beratungsnachweise mehr auszustellen, ist gleichbedeutend mit einem Rückzug der *Institution Kirche* aus dem staatlichen System der Schwangerschafts-Konfliktberatung. Nach Auffassung des Papstes wird dadurch das *kirchliche Zeugnis* für den Schutz des ungeborenen Kindes *glaubwürdig*, weil entschiedener und von keiner Zweideutigkeit verdunkelt.

Die deutschen Bischöfe sind dieser Bitte nachgekommen, wenn auch teilweise mit etlicher Verzögerung. Jedenfalls gibt es seit dem Frühjahr 2002 keine *der katholischen Kirche zugeordnete* Beratungsstelle mehr, die die besagten Beratungsscheine ausstellt.² Dadurch soll vermieden werden, dass die Institution der katholischen Kirche in irgendeiner Form mit der nach § 218a StGB strafreifen Tötung ungeborener Kinder in Verbindung gebracht werden kann. Dementsprechend wird in den Richtlinien, die die Deutsche Bischofskonferenz im Anschluss an den Rückzug im Jahre 2000 für die der katholischen Kirche zugeordneten „Schwangerschaftsberatungsstellen“ (nicht mehr wie früher: „Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen“) explizit betont:

„Nach einem jahrelangen Prozess des Ringens um den kirchlichen Beratungsdienst im Rahmen der staatlichen Gesetze haben die deutschen Bischöfe, nicht zuletzt auf Weisung von Papst Johannes Paul II., entschieden, die Schwangerschaftsberatung weiter intensiv fortzusetzen, Beratungsbescheinigungen, die eine der Voraussetzungen für eine straffreie Abtreibung sind, jedoch nicht mehr auszustellen.“³

¹ Der Brief des Papstes an die deutschen Bischöfe ist abgedruckt in: ORdt Nr. 5 vom 11.1.1998, S. 1 i. V. m. S. 11.

² Vgl. dazu Pressemitteilung des Ständigen Rats der Deutschen Bischofskonferenz (22. November 1999), in: AkathKR 168 (1999), 115.

³ Bischöfliche Richtlinien für katholische Schwangerschaftsberatungsstellen, in: Abl Regensburg 9 (2000), 87–89, 87. Der Ausdruck „*katholische* Schwangerschaftsberatungsstellen“ ist kirchenrechtlich unpräzise. Er kann nur verstanden werden als „der katholischen Kirche zugeordnete Schwangerschaftsberatungsstellen“ (vgl. dazu S. 48–50 in diesem Buch).